

Gesamte Satzung nach Abänderung



Gesellschaftssatzung

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Benennung
- Art. 2 Sitz
- Art. 3 Laufzeit
- Art. 4 Gesellschaftszweck
- Art. 5 Gesellschaftskapital
- Art. 6 Aktien
- Art. 7 Schuldverschreibungen und Finanzierungen
- Art. 8 Einem besonderen Zweck bestimmtes Vermögen
- Art. 9 Einlösung von Aktien
- Art. 10 Innehabung und Abtretung von Aktien
- Art. 11 Pflichten und Wohnsitz der Gesellschafter und Beziehungen mit den Gesellschaftern
- Art. 12 Gesellschaftsorgane
- Art. 13 Zusammensetzung der Gesellschafterversammlungen
- Art. 14 Einberufung der Gesellschafterversammlungen
- Art. 15 Vorsitz in den Gesellschafterversammlungen
- Art. 16 Mitspracherecht bei Gesellschafterversammlungen
- Art. 17 Gültigkeit der Beschlüsse
- Art. 18 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- Art. 19 Verwaltungsrat
- Art. 20 Modalitäten für die Wahl der Verwalter
- Art. 21 Ernennung des Präsidenten und des Vize-Präsidenten
- Art. 22 Einberufung und Arbeitsweise des Verwaltungsrates
- Art. 23 Protokollführung über die Beschlüsse des Verwaltungsrates
- Art. 24 Zuständigkeiten und Befugnisse des Verwaltungsrates
- Art. 25 Vertretung der Gesellschaft
- Art. 26 Ersetzung der Verwalter
- Art. 27 Aufsichtsrat
- Art. 28 Modalitäten für die Wahl des Aufsichtsrates
- Art. 29 Geschäftsjahr, Bilanz und mehrjähriger Investitionsplan
- Art. 30 Gewinnausschüttung
- Art. 31 Auflösung der Gesellschaft
- Art. 32 Schiedsgerichtsklausel
- Art. 33 Zusatzbestimmungen
- Art. 34 Proporz für die Verwalter und den Aufsichtsrat
- Art. 35 Proporz und Zweisprachigkeit für das Personal

GESELLSCHAFTSSATZUNG

1. TITEL

BENENNUNG-LAUFZEIT-GEGENSTAND

Art. 1 Benennung

Es wird eine Aktiengesellschaft gegründet, die den Namen SEAB Energie-Umweltbetriebe Bozen AG trägt, in italienischer Sprache SEAB Servizi Energia Ambiente Bolzano S.p.A. oder in verkürzter Form SEAB SpA/AG

Art. 2 Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bozen. In der vom Gesetz festgesetzten Art und Weise können Zweitsitze, Filialen, Zweigstellen, Agenturen und Vertretungsbüros eingerichtet werden.

Art. 3 Laufzeit

Die Gesellschaft hat eine Laufzeit bis zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2100 (zweitausendhundert) und sie kann mit Beschluß der außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlängert oder vorzeitig aufgelöst werden, unter Berücksichtigung der Gesetzesbestimmungen und der Bestimmungen gegenständlicher Satzung.

Art. 4 Gesellschaftszweck

1. Gesellschaftszweck der Gesellschaft sind Tätigkeiten im Territorium der eigenen Gesellschafter im Energie-, Umwelt-, Telematik- und Dienstbereich, und zwar Forschung, Studien, Produktion, Versorgung, Sammlung, Transport, Verarbeitung, Verteilung, Verwaltung und Verkauf, sowie Führung von Gebäuden im Eigentum der Gesellschafter, wobei die Tätigkeit zum vorwiegenden Teil mit der Körperschaft oder anderen öffentlichen Körperschaften, von denen sie abhängig ist ausgeübt wird.
2. Im einzelnen gehören zum Tätigkeitsfeld der Gesellschaft folgende Tätigkeiten, ohne damit das Tätigkeitsfeld zu erschöpfen:
 - der gesamte Wasserkreislauf und die Verwaltung der diesbezüglichen Dienste, auch einzelner Dienste, einschließlich der außerordentlichen Wartung und Erweiterung der Netze und Anlagen;
 - Verteilung von Brenngasen, einschließlich der außerordentlichen Wartung und Erweiterung der Netze;
 - Produktion, Transport und Verteilung von Wärme und anderer Energiequellen;
 - Abfallwirtschaft, Umwelthygiene und Umweltschutz;
 - Führung von Parkplätzen für Fahrzeuge
3. In den Bereichen, die in ihre Zuständigkeit fallen, fördert und verwirklicht die Gesellschaft Organisationsmodelle für die Verwaltung der verschiedenen, oben angeführten Produktionsprozesse und –phasen.
4. Die Gesellschaft kann für die Umsetzung des Gesellschaftszweckes alle Produktions-, Handels-, Finanzverfahren sowie alle, bewegliche und unbewegliche Güter betreffenden Geschäfte veranlassen, die damit zusammenhängen und/oder die sie für notwendig erachtet.

5. Im besonderen kann die Gesellschaft zur Umsetzung ihres Gesellschaftszweckes Bürgschaften und dingliche Sicherstellungen ausstellen, Musterrechte, Patente, Erfindungen ankaufen, abtreten und nutzbar machen, Teilhaberschaften und Beteiligungen an Gesellschaften, Unternehmen, Konsortien und Vereinen aufnehmen und abtreten, sowohl in direkter als auch in indirekter Form, außer mittels Sacheinlagen, und sie kann die obgenannten Rechtssubjekte gründen und auflösen, sowie die technische und finanzielle Koordinierungstätigkeit ausüben; für die Festlegung der Zielsetzung des Gesellschaftszweckes kann die Gesellschaft weiters Verträge zur Zusammenarbeit mit Universitäten, Forschungsinstituten und –einrichtungen abschließen und im allgemeinen kann sie jedes notwendige oder nützliche Verfahren in die Wege leiten, um den Gesellschaftszweck zu verwirklichen.
6. Weiters kann die Gesellschaft, immer im Hinblick auf die Verwirklichung des eigenen Gesellschaftszweckes, an Ausschreibungen teilnehmen, eventuell auch in Zusammenarbeit mit anderen Rechtssubjekten in zeitweiligen Bietergemeinschaften.
7. Im Rahmen des Gesellschaftszweckes darf sie auch im Bereich des Transportes auf Rechnung Dritter tätig sein. Sie kann diese Tätigkeit direkt ausüben oder sie an Unternehmen, die im Verzeichnis der Transportunternehmer auf Rechnung Dritter eingetragen sind, verpachten.
8. Die Gesellschaft kann, unter Beachtung der von den einschlägigen Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Einschränkungen, Planungstätigkeit ausüben, Bauleitungen und die Verwirklichung von Bauwerken und Anlagen übernehmen, die einer Verwirklichung der vom Gesellschaftszweck vorgegebenen Tätigkeiten dienen; im gleichen Bereich ist sie weiters befugt, Beraterdienste auszuüben.
9. Die Gesellschaft kann Dienstleistungen derjenigen öffentlichen Körperschaften, welche Gesellschafter sind, in Form der direkten Zuweisung *in house* gemäß geltender Gesetzgebung durchführen.

2. TITEL

GESELLSCHAFTSKAPITAL-AKTIEN-VERBINDLICHKEITEN

Art. 5 Gesellschaftskapital

Das Gesellschaftskapital beträgt Euro 8.090.000,00 (acht Millionen neunzig Tausend komma Null Null), das in 100 (einhundert) Aktien wie folgt aufgeteilt ist.

- a) Stammaktien in der Anzahl von 99 (neunundneunzig);
- b) Spartenaktien gemäß Art. 2350, Absatz II Z.G.B. („azioni correlate“) in der Anzahl von 1 (einer), welche gemäß Art. 2350, zweiter Buchst. Z.G.B. an die Ergebnisse der Beteiligung der Gemeinde Leifers gebunden sind und der Gemeinde Leifers vorbehalten sind.

Die Gesellschaft kann, unter Beachtung der geltenden Gesetzesbestimmungen, bevorzugte Aktien und Verbindlichkeiten ausstellen, die in Aktien umgewandelt werden können.

Das Gesellschaftskapital kann auch mittels Einlagen in Natur oder in Form von Forderungen laut Art. 2440 B.G. erhöht werden.

Art. 6 Aktien

1. Die Aktien sind unteilbare Namensaktien.

2. Jede Stammaktie gewährt ein Stimmrecht, sowohl in den ordentlichen als in den außerordentlichen Gesellschafterversammlungen.
3. Die Gesellschaft kann besondere Arten von Aktien ausstellen, wobei mit nachträglicher Abänderung der Satzung der Gegenstand der Aktien festgelegt wird unter Angabe der Vermögensrechte, die den Eigentümern zugeteilt werden und welche Rechte bezüglich der Geschäftsführung den Inhabern zustehen.
4. Alle Aktien derselben Kategorie verleihen gleiche Rechte.
5. In Bezug auf die Spartenaktienaktien („azioni correlate“), die wie oben laut Art. 5.1 Buchst. b) beschrieben der Gemeinde Leifers vorbehalten sind, sind gemäß Art. 2350 des Z.G.B. die dem Bereich zuordenbaren Kosten und Erträge – bzw die einzelnen Dienstleistungen, die von der Gemeinde Leifers übergeben und von der Gesellschaft geführt werden, folgende:
 - a) Die Kosten und die Erlöse, die der Führung jedes einzelnen Bereiches zugeordnet werden können, unterliegen der Rechnungslegung nach einheitlichen Kategorien, sodaß alle analytischen Elemente, welche der Berechnung zugrunde liegen, eindeutig angegeben sind. Die Rechnungslegung muß in Bezug auf jedes Geschäftsjahr ausgearbeitet werden und innerhalb von 7 (sieben) Tagen vor dem Datum vorliegen, an dem der Verwaltungsrat den Bilanzentwurf zwecks Vorlage zur Beschließung durch die Gesellschafterversammlung verabschiedet. Alle genannten Bestandteile des Einkommens, seien sie positiv oder negativ, sind ohne den entsprechenden Steueraufwand bewertet.
 - b) Im Fall des gänzlichen oder teilweisen Verkaufs der Beteiligung der Gemeinde Leifers wird unter Berücksichtigung des Art. 10 des gegenständlichen Statuts den Inhabern der Spartenaktien der Nettoverkaufswert zuerkannt, sowie im Falle einer Liquidation das Nettoinkasso der entsprechenden Beteiligung. Gleiche Rechte stehen den Inhabern der Spartenaktien im Fall der Liquidation der SEAB S.p.A/AG zu. Damit erlischt die Beteiligung in Form von Spartenaktien, wobei die genannten Beträge den Liquidationsbetrag darstellen.
 - c) Es können keine Dividenden an die Besitzer der Spartenaktien ausgeschüttet werden außer im Ausmaß der Gewinne, welche aus der Bilanz der Gesellschaft hervorgehen. Der Gewinn der Bereiche der übergebenen Dienste wird den entsprechenden Gesellschaftern, die Inhaber von Spartenaktien sind, zugeteilt und der restliche Gewinn den Gesellschaftern, die Inhaber von Stammaktien sind. Sofern eventuelle Verluste der restlichen Tätigkeitsbereiche der Gesellschaft die Ausschüttung der Gewinne aus den betreffenden Sparten verhindert, wird die zukünftige Gewinnerwirtschaftung aus den restlichen Tätigkeitsbereichen die Ausschüttung der Dividenden an die Gesellschafter, die Eigentümer von Spartenaktien sind, ermöglichen und zwar im entsprechendem Ausmaß der Gewinne die vormals aus den übergebenen Sparten angefallen sind, und umgekehrt. Die Verluste aus den Bereichen der übergebenen Dienstleistungen werden für die Inhaber von Stammaktien nicht berücksichtigt, das heißt dass bei Verlusten aus den übergebenen Sparten, welche im Rahmen der Gesamtbilanz aller Tätigkeiten der Gesellschaft Anlaß zu einer Kapitalverringerung geben sollten, als erste diejenigen betroffen sind, die Gesellschafter mittels Spartenaktien sind. Dies gilt auch im Fall einer Verringerung des Gesellschaftskapitals.
 - d) Die oben erwähnten Spartenaktien verleihen ein Stimmrecht, das auf jene Beschlüsse der Gesellschafterversammlung beschränkt ist, welche die Beteiligung jener Gesellschafter betreffen, die Inhaber von Spartenaktien der Gesellschaft sind.

- e) die Inhaberschaft von Spartenaktien verleiht das Recht, besondere Gesellschafterversammlungen einzuberufen und abzuhalten mit den Fristen, Arten und Zweckbestimmungen gemäß Art. 2376 Z.G.B.

Art. 7 Schuldverschreibungen und Finanzierungen

1. Die Gesellschaft kann im Rahmen und gemäß den Bestimmungen der geltenden Gesetzgebung sowie gemäß Art. 2410 und folgende des Z.G.B. ordentliche Schuldverschreibungen sowie Wandelschuldverschreibungen ausstellen.
2. Die Ausstellung von Schuldverschreibungen wird von der außerordentlichen Gesellschafterversammlung laut Art. 18.2, Buchst. c) und mit den Mehrheiten gemäß Art. 17.3 der vorliegenden Satzung beschlossen
3. Die Gesellschaft kann von den Gesellschaftern unentgeltliche oder entgeltliche Finanzierungen, mit oder ohne Verpflichtung zur Rückerstattung, unter Berücksichtigung der geltenden Gesetzgebung aufnehmen.

Art.8 Einem besonderen Zwecke bestimmtes Vermögen

Die Gesellschaft kann Vermögen, welche für ein bestimmtes Geschäft bestimmt sind, gemäß Art. 2447-bis und folgende Z.G.B. einrichten.

Der Beschluß zur Einrichtung dieser Vermögen wird von der ordentlichen Gesellschafterversammlung vorgenommen, gemäß Art. 18.1 Buchst. i) und mit den Mehrheiten laut Art. 16 der vorliegenden Satzung.

Art. 9 Einlösung von Aktien

Im Falle von zukünftigen Aufstockungen des Gesellschaftskapitals wird die Einlösung der gezeichneten Aktien in den vom Verwaltungsrat gesetzlich festgelegten Modalitäten und Fristen erfolgen.

Art. 10 Innehabung und Abtretung von Aktien

1. Alle Kategorien von Aktien können ausschließlich von öffentlichen Rechtspersonen, beziehungsweise von Lokalkörperschaften des Landes Südtirol gezeichnet, angekauft, veräußert und gehalten werden;
2. Für die gesamte Laufzeit der Gesellschaft hält die Stadtgemeinde Bozen die absolute Mehrheit der Aktien von insgesamt nicht weniger als 51% der Stammaktien und der Verbindlichkeiten, die umgewandelt werden können.
3. Die Beteiligungen der Gesellschafter, mit Ausnahme der Gemeinde Bozen, kann 20% für jeden einzelnen Gesellschafter nicht überschreiten.
4. Die Beschlüsse zur Aufstockung des Gesellschaftskapitals, die in Widerspruch zu gegenständlichem Artikel stehen, werden gemäß Artikel 2377 Zivilgesetzbuch für ungültig erklärt.
5. Die Rechtshandlungen zur Abtretung der Stammaktien, die von Gesellschaftern eventuell durchgeführt werden, müssen die Bestimmungen der vorangehenden Absätze beachten.
6. Es ist Aufgabe des Verwaltungsrates zu überprüfen, daß die neuen Inhaber der Stammaktien über die subjektiven Voraussetzungen gemäß zweitem Absatz des gegenständlichen Artikels verfügen. Sollten die vorgenannten subjektiven Voraussetzungen nicht gegeben sein, muß der

Verwaltungsrat die Eintragung der Rechtsperson ohne Voraussetzungen in das Gesellschafterbuch verweigern.

7. Für Aktien, die in Widerspruch zum Obgenannten besessen werden, können in keinem Fall das Stimmrecht und keine anderen Rechte ausgeübt werden, die einen anderen Charakter als einen vermögensrechtlichen haben.
8. Die Aktien, mit denen kein Stimmrecht ausgeübt werden kann, werden aber bei der ordnungsgemäßen Beschlußfähigkeit der Gesellschafterversammlung gezählt.
9. Die oben erlassenen Bestimmungen finden auch im Fall von Verbindlichkeiten Anwendung, die umgewandelt werden können.
10. Auf jeden Fall wird der Stadtgemeinde Bozen, unbeschadet der oben angeführten Bestimmungen, das Vorkaufsrecht für den Ankauf jener Aktienanteile zuerkannt, die von einem anderen Gesellschafter besessen werden und die dieser veräußern möchte. In diesem Fall muß letztgenannter den Verwaltungsrat schriftlich davon in Kenntnis setzen, und zwar mittels Einschreiben mit Rückantwort, das an den Präsidenten adressiert ist.
11. Im Schreiben muß das Verkaufsangebot angeführt werden, der Preis, zu dem der Gesellschafter verkaufen möchte, die Zahlungsmodalitäten und die Daten des Dritterwerbers, falls vorhanden.
12. Der Verwaltungsrat wird über den Präsidenten der Stadtgemeinde Bozen das Schreiben zukommen lassen.
13. Die Stadtgemeinde Bozen kann das Vorkaufsrecht für die zum Verkauf stehenden Anteile binnen 60 Tagen ab Angebotseingang und aller weiterer, oben angeführter Bestimmungen ausüben, indem sie den Verwaltungsrat schriftlich mittels Einschreiben mit Rückantwort an den Präsidenten selbst informiert.
14. In den Fällen, in denen die Stadtgemeinde Bozen nicht das Vorkaufsrecht innerhalb der obgenannten Frist ausübt, kann der verkaufende Gesellschafter den zum Verkauf stehenden Anteil einem Dritterwerber verkaufen, der über die Eigenschaften gemäß Absatz 1 des gegenständlichen Artikels verfügt, nur zum Preis und zu den Bedingungen, die in der eigenen, ursprünglichen Erklärung enthalten sind, vorausgesetzt, daß dieser Verkauf binnen sechs Monaten ab dem Tag erfolgt, innerhalb dessen die Stadtgemeinde ihr Recht ausüben hätte sollen.
15. Weiters wird der Stadtgemeinde Bozen das Recht anerkannt, die Aktien eines jeden Gesellschafters zu kaufen, sofern dieser aus welchen Gründen auch immer nicht mehr über die im zweiten Absatz des gegenständlichen Artikels angeführten Eigenschaften verfügt.
16. Das Recht kann von der Stadtgemeinde Bozen mittels schriftlicher Mitteilung geltend gemacht werden, die mit Einschreiben mit Rückantwort binnen 60 Tagen ab der Mitteilung, daß die vorgesehenen Eigenschaften nicht mehr gegeben sind, an den Gesellschafter gesandt wird.
17. Der Preis für den Ankauf der Aktien durch die Stadtgemeinde Bozen wird von einem 3-köpfigen Schiedsrichterkollegium nach eigenem, unanfechtbarem Ermessen festgelegt. Von den drei Schiedsrichtern wird einer von der Stadtgemeinde Bozen ernannt, einer vom Gesellschafter, der veräußert, und der dritte Schiedsrichter, der den Vorsitz führt, wird von den anderen beiden ernannten Schiedsrichtern binnen 20 Tagen ab dem Datum, an dem der letzte der beiden Schiedsrichter ernannt wurde, gewählt.
18. Die Stadtgemeinde Bozen sorgt für die Ernennung des eigenen Schiedsrichters im Rahmen der Ausübung der obgenannten Rechte und wird daher mit dem gleichen, oben angeführten

Einschreiben mit Rückantwort der anderen Partei ihre Entscheidung mitteilen, die binnen 20 Tagen ab Erhalt dieses Schreibens für die Ernennung des eigenen Schiedsrichters sorgt.

19. In den Fällen, in denen die andere Partei binnen der gesetzten Fristen nicht die Ernennung durchführt, kann die Stadtgemeinde Bozen eine Ernennung durch den Präsidenten des Landesgerichts beantragen, der auf Antrag der antragstellenden Partei auch den dritten Schiedsrichter ernennt, der den Vorsitz führen wird, sofern die Schiedsrichter der Parteien nicht binnen der oben festgesetzten Fristen dafür Sorge getragen haben.
20. Das Kollegium muß binnen 30 Tagen ab Ernennung des dritten Schiedsrichters eine Entscheidung fällen. Die Frist von 30 Tagen kann ein einziges Mal um die gleiche Zeitspanne verlängert werden und die Veräußerung der Aktien erfolgt binnen 60 Tagen ab dem Tag, an dem die Entscheidung gefällt wurde.

Art. 11 Pflichten und Wohnsitz der Gesellschafter und Beziehungen mit den Gesellschaftern

1. Die Qualität des Aktionärs verpflichtet einzig zur Annahme des Gründungsaktes der Gesellschaft und gegenständlicher Satzung.
2. Geschäftssitz eines jeden Gesellschafter für jede Art von Beziehung mit der Gesellschaft ist jener, der aus dem Gesellschafterbuch hervorgeht.
3. Die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Lokalkörperschaften sind für die Dienstleistungen gemäß Art. 4 der vorliegenden Satzung durch den Programmvertrag und durch die Dienstverträge geregelt. Die Punkte laut Art. 18 „Aufgaben der Gesellschafterversammlung“ mit Ausnahme der Buchstaben g) und h) sowie laut Art. 24 „Zuständigkeiten und Befugnisse des Verwaltungsrates“ mit Ausnahme des Buchstaben c) müssen vom Stadtrat und/oder vom Gemeinderat genehmigt werden, falls dieser zuständig ist.

3. TITEL

GESELLSCHAFTSORGANE

Art. 12 Gesellschaftsorgane

Die Gesellschaftsorgane sind folgende:

- Die Gesellschafterversammlung;
- Der Verwaltungsrat;
- Der Präsident des Verwaltungsrates
- Der Aufsichtsrat

4. TITEL

GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN

Art. 13 Zusammensetzung der Gesellschafterversammlungen

1. Die Gesellschafterversammlungen sind ordentliche und außerordentliche.

2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung setzt sich aus allen Aktionären zusammen, die Inhaber von Stammaktien und Vorzugsaktien gemäß Art. 2350, Absatz II Z.G.B. („azioni correlate“) sind.
3. Die außerordentliche Gesellschafterversammlung setzt sich aus allen Aktionären zusammen und sie vertritt alle Gesellschafter.
4. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, die rechtmäßig angenommen wurden, verpflichten alle Gesellschafter, auch diejenigen, die nicht teilgenommen haben oder die abwesend waren.

Art. 14 Einberufung der Gesellschafterversammlungen

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird wenigstens zweimal im Jahr einberufen:
 - a) Sie wird ein erstes Mal binnen hundertachtzig Tagen ab Abschluß des Geschäftsjahres für die Genehmigung der Jahresbilanz einberufen.
 - b) Sie wird ein zweites Mal innerhalb 31 (einunddreißigsten) Dezember eines jeden Jahres einberufen.
 - c) In den von den Art. 2446 und 2447 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Fällen oder aufgrund einer ausdrücklichen berechtigten Forderung vonseiten der Gesellschafter, muß die Gesellschafterversammlung einberufen werden und zwar ohne Verzug oder innerhalb von 3 (drei) Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem die Verwalter und Aufsichtsräte in Kenntnis der Umstände gekommen sind, welche zur Einberufung der Gesellschafterversammlung verpflichtet.
2. Die Gesellschafterversammlungen werden vom Verwaltungsrat einberufen, in Person des Präsidenten oder des Vize-Präsidenten, mittels Benachrichtigung, welche in der für am geeignetsten erachteten Form übermittelt wird, sodaß jedenfalls der Nachweis über den erfolgten Erhalt vonseiten jeden Gesellschafters mindestens 8 Tage vor der Gesellschafterversammlung gewährt ist.
3. In der Benachrichtigung wird der Ort der Gesellschafterversammlung angegeben, der ein anderer sein kann als der Gesellschaftssitz, sich aber auf nationalem Gebiet befinden und mit Fahrzeugen problemlos zu erreichen sein muß. Weiters werden Tag und Uhrzeit der Gesellschafterversammlung und die zu behandelnden Themen mitgeteilt.
4. In der gleichen Benachrichtigung kann ein weiterer Tag samt Uhrzeit für eine eventuelle zweite Einberufung angegeben werden.
5. Die Gesellschafterversammlungen haben Gültigkeit, auch wenn sie nicht in obiger Form einberufen wurden, wenn das gesamte Gesellschaftskapital vertreten ist und die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsorgans und des Aufsichtsrats teilnehmen.
6. In diesem Falle kann sich jeder Anwesende gegen die Diskussion aussprechen und jede Entscheidung über Dinge, über die er nicht genügend informiert ist, aussetzen lassen.
7. Die ordentliche und die außerordentliche Gesellschafterversammlung können außerdem im Sinne von Art. 2367 Zivilgesetzbuch einberufen werden.

Art. 15 Vorsitz in den Gesellschafterversammlungen

1. Bei den Gesellschafterversammlungen führt der Präsident des Verwaltungsrates den Vorsitz und, bei Abwesenheit desselben, führt der Vize-Präsident oder ein anderer, von der Gesellschafterversammlung beauftragter Verwalter den Vorsitz.
2. Dem Präsidenten steht ein Sekretär zur Seite, der auch kein Gesellschafter sein kann und der von der Gesellschafterversammlung beauftragt wird.
3. In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen wird das Protokoll von einem Notar abgefaßt.

4. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gehen aus dem Protokoll hervor, das vom Präsidenten und vom Sekretär oder Notar unterzeichnet ist; Kopien und Auszüge aus diesen Protokollen, die vom Präsidenten des Rates oder seinem Stellvertreter für konform erklärt wurden, sind rechtskräftige Beweise der darin enthaltenen Beschlüsse.

Art. 16 Mitspracherecht bei Gesellschafterversammlungen

1. Alle Gesellschafter, die wenigstens fünf Tage vor dem für die Gesellschafterversammlung anberaumten Termin im Gesellschafterbuch eingetragen sind, haben Mitspracherecht in der Gesellschafterversammlung.
2. Die Gesellschafter, welche Inhaber von Stammaktien oder Vorzugsaktien gemäß Art. 2350, Absatz II Z.G.B. („azioni correlate“) sind, können sich in der ordentlichen Gesellschafterversammlungen mittels schriftlicher Vollmacht unter Beachtung der vom Gesetz vorgesehenen Einschränkungen und Bestimmungen vertreten lassen. In der außerordentlichen Gesellschafterversammlung haben alle Aktionäre einschließlich derjenigen, die mittels schriftlicher Vollmacht vertreten sind, Mitspracherecht, unter Beachtung der vom Gesetz vorgesehenen Einschränkungen und Bestimmungen.
3. Es ist Aufgabe des Präsidenten der Gesellschafterversammlung, die Ordnungsmäßigkeit der einzelnen Vollmachten zu überprüfen und im allgemeinen das Mitspracherecht und das Stimmrecht.

Art. 17 Gültigkeit der Beschlüsse

1. In erster Einberufung ist die ordentliche Gesellschafterversammlung beschlußfähig, wenn so viele Gesellschafter mit Stammaktien anwesend sind, die selbst oder mittels Vollmacht wenigstens zwei Drittel jenes Gesellschaftskapitals vertreten, das einzig aus Stammaktien besteht.
2. In zweiter Einberufung ist die ordentliche Gesellschafterversammlung beschlußfähig, unabhängig von dem durch die anwesenden Gesellschafter vertretenen Anteil des Gesellschaftskapitals, und beschließt mit den Ja-Stimmen von so vielen Gesellschaftern, die selbst oder mittels Vollmacht die Mehrheit des anwesenden Gesellschaftskapitals darstellen.
3. Die außerordentliche Gesellschafterversammlung ist sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung mit den Ja-Stimmen von so vielen Gesellschaftern beschlußfähig, die wenigstens zwei Drittel des Gesellschaftskapitals vertreten.

Art. 18 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung faßt Beschlüsse in den ihr vom Gesetz und von der vorliegenden Satzung vorbehaltenen Bereichen:
 - a. Genehmigung des Haushaltsplans und der Bilanz und Bestimmung der Gewinne sowie die Deckung eventueller Verluste;
 - b. Genehmigung des programmatischen Planes bezüglich Anweisung und Entwicklung und des mehrjährigen Investitionsplanes;
 - c. Ernennung der Mitglieder und eventuell Ernennung des Präsidenten und des Vize-Präsidenten des Verwaltungsrates;
 - d. Ernennung des Aufsichtsrats und Ernennung des Präsidenten des Aufsichtsrats;

- e. Festlegung der Jahresentschädigung der Verwalter und der Rechnungsprüfer und Festlegung der Sitzungsgelder; unbeschadet der geltenden Regelung über die Nichtwählbarkeit und die Unvereinbarkeit für die Wahl der Bürgermeister, der Gemeinderäte und der Landtagsabgeordneten, berechtigt die Übernahme vonseiten eines Bürgermeisters, eines Gemeindereferenten, Gemeinderates, eines Landesrates oder Landtagsabgeordneten des Amtes eines Mitglieds der Verwaltungsorgane von Kapitalgesellschaften, an welchen die betreffende Gemeinde oder das Land beteiligt sind, zu keinerlei Vergütung zu Lasten der Gesellschaft.
 - f. Beschlußfassungen zur Verantwortung der Verwalter und der Rechnungsprüfer
 - g. Beschlußfassungen zu anderen Belangen, die laut Gesetz in ihre Zuständigkeit fallen
 - h. Genehmigung von Handlungen der Verwalter im Sinne des Statutes
 - i. Beschlußfassungen bezüglich Einrichtung von bestimmten Vermögen gemäß Art. 8 der vorliegenden Satzung
2. In die Zuständigkeit der außerordentlichen Gesellschafterversammlung fallen:
- a. Abänderungen der Satzung;
 - b. Ernennung, Ersetzung und Bestimmung der Zuständigkeiten der Vollmachten der Liquidatoren;
 - c. die Ausgabe von Schuldverschreibungsanleihen gemäß Art. 7 der vorliegenden Satzung;
 - d. Die anderen Bereiche, die ihr vom Gesetz oder von der vorliegenden Satzung vorbehalten sind.

5. TITEL

VERWALTUNG

Art. 19 Verwaltungsrat.

1. Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der aus 5 Mitgliedern zusammengesetzt ist. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben drei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre im Amt, und zwar bis zur Genehmigung der Bilanz des dritten Geschäftsjahres. Sie können wiedergewählt werden.
2. Den Verwaltern steht ein Spesenentgelt gemäß dem bekleidetem Amt zu.

Art. 20 Modalitäten für die Wahl der Verwalter

1. Der Verwaltungsrat wird von der ordentlichen Gesellschafterversammlung bestellt.
2. Zur Wahl des Verwaltungsrates kann jeder Gesellschafter bei der Gesellschafterversammlung eine Kandidatenliste vorlegen. Jede Kandidatenliste darf nicht mehr Kandidaten enthalten, als Mitglieder für den Verwaltungsrat vorgesehen sind.
3. Die Stadtgemeinde Bozen beschränkt ihre Liste auf die Anzahl der zustehenden Mitglieder im Verhältnis zur Anzahl der besessenen Aktien und auf die vom Gemeinderat vorgeschlagenen Namen.
4. Der Gesellschafter kann so viele Stimmen abgeben, wie Aktien auf einer einzigen Liste vertreten sind.
5. Jedem, einer Liste zugehörigen Kandidaten wird gemäß Listenrangordnung eine Stimmenanzahl zugeteilt, die sich ergibt, wenn die von der Liste errungenen Stimmen durch die aufeinanderfolgenden, natürlichen Zahlen dividiert werden.

6. Zu Mitgliedern des Verwaltungsrates sind jene Kandidaten gewählt, die die meisten Vorzugsstimmen erhalten haben.

Art. 21 Ernennung des Präsidenten und des Vize-Präsidenten

Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern den Präsidenten und kann einen Vize-Präsidenten wählen, der den Präsidenten im Falle von Abwesenheit oder Verhinderung ersetzt, sofern diese nicht von der ordentlichen Gesellschafterversammlung ernannt worden sind.

Art. 22 Einberufung und Arbeitsweise des Verwaltungsrates

1. Der Präsident beruft den Verwaltungsrat im Geschäftssitz oder anderswo ein und führt den Vorsitz, wann immer er es für notwendig erachtet oder wenn ihm die Mehrheit der amtierenden Verwalter oder der Aufsichtsrat einen Einberufungsantrag unterbreiten; auf jeden Fall muß der Verwaltungsrat wenigstens zwölfmal im Jahr, in der Regel ein Mal im Monat einberufen werden. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten beruft der Vize-Präsident die Versammlung ein.
2. Der Verwaltungsrat wird in der Regel im Geschäftssitz einberufen, oder jedenfalls auf nationalem Gebiet, unter der Voraussetzung, daß der Versammlungsort mit Fahrzeugen problemlos zu erreichen ist.
3. Die Benachrichtigung mit Ort, Datum und Uhrzeit der Versammlung und der Tagesordnung muß jedem Verwalter wenigstens fünf Tage vor dem für die Sitzung anberaumten Termin zugestellt werden. In Dringlichkeitsfällen kann die Benachrichtigung auch über Fax oder mittels Telegramm wenigstens 24 Stunden vor dem anberaumten Termin zugestellt werden.
4. Von der Einberufung werden innerhalb der gleichen Frist die Aufsichtsräte gemäß Art. 2405 Zivilgesetzbuch in Kenntnis gesetzt.
5. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten führt der Vize-Präsident den Vorsitz der Sitzung; im Falle von Abwesenheit oder Verhinderung beider wird der Vorsitz vom ältesten Verwalter geführt.
6. Die Versammlungen des Verwaltungsrates sind bei Anwesenheit der Mehrheit der amtierenden Verwalter gültig. Die Anwesenheit bei den Sitzungen des Verwaltungsrates kann auch mit Hilfe von Telekommunikationsmitteln erfolgen.
7. Für die Gültigkeit der Beschlüsse des Verwaltungsrates sind die Stimmen der absoluten Mehrheit der amtierenden Verwalter notwendig, unabhängig von der Anzahl der bei der Sitzung anwesenden Verwalter.

Art. 23 Protokollführung über die Beschlüsse des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat ernennt eines seiner Mitglieder oder ein Nicht-Mitglied zum Sekretär. Der Sekretär führt über die Sitzungen des Verwaltungsrates Protokoll.
2. Im Falle von Abwesenheit des Sekretärs kann dieser durch einen Verwalter ersetzt werden, der vom Vorsitzenden der Sitzung beauftragt wird.
3. Die Protokolle über die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in das "Protokollbuch der Sitzungen des Verwaltungsrates" übertragen, das den Gesetzesbestimmungen entsprechend geführt wird. Die Protokolle werden vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Sekretär unterzeichnet. Die Kopien und Auszüge aus diesen Protokollen, die vom Präsidenten des Verwaltungsrates oder seinem Stellvertreter oder einem Notar für konform erklärt wurden, sind rechtskräftige Beweise der darin enthaltenen Beschlüsse.

Art. 24 Zuständigkeiten und Befugnisse des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat verfügt über die ordentliche und außerordentliche Verwaltung der Gesellschaft und im besonderen ist er berechtigt, alle Rechtshandlungen durchzuführen, die er für die Verwirklichung und Erreichung des Gesellschaftszwecks für notwendig erachtet, unbeschadet der Beschränkungen, die vom Gesetz und von gegenständlicher Satzung abgeleitet werden.
2. In den ausschließlichen Kompetenzbereich des Verwaltungsrates fallen zusätzlich zu den vom Gesetz vorgesehenen folgende, nicht übertragbare Befugnisse und Zuständigkeiten:
 - a. Genehmigung des Jahresplanes, der Investitionspläne und der Pläne für die Personalaufnahme;
 - b. Vorbereitung und Abänderung der Dienstverträge;
 - c. Ernennung, Suspendierung, Kündigung der Direktoren, Festlegung und Abänderung der ihnen zustehenden rechtlichen und wirtschaftlichen Behandlung;
 - d. Veräußerung von Aktienvermögen, Patente und Know-how inbegriffen, gemäß den Kriterien, die von der ordentlichen Gesellschafterversammlung festgelegt wurden;
 - e. An- und Verkauf von Beteiligungen jeglicher Art und in jeglicher Form, unter Beachtung der Einschränkungen gemäß Art. 2361 Zivilgesetzbuch;
 - f. Bürgschaften, Garantieleistungen und Vergabe von Anleihen gemäß den Kriterien, die von der ordentlichen Gesellschafterversammlung festgelegt wurden;
 - g. An- und Verkauf sowie Tausch von Immobilien gemäß den Kriterien, die von der ordentlichen Gesellschafterversammlung festgelegt wurden;;
 - h. Aufnahme von Darlehen;
 - i. die in Art. 8 gegenständlicher Satzung vorgesehenen Funktionen.
3. Der Verwaltungsrat kann unter den eigenen Mitgliedern mit Beschluß der Mehrheit der amtierenden Verwalter einen oder zwei beauftragte Verwalter ernennen und einen Teil der eigenen Zuständigkeiten und Befugnisse diesem/diesen übertragen, wobei die Dauer des Auftrages, die Aufgaben, die Vergütung und die Modalitäten eines eventuellen vorzeitigen Auftragswiderrufes festgelegt werden.

Art. 25 Vertretung der Gesellschaft

1. Der Präsident des Verwaltungsrates vertritt die Gesellschaft rechtmäßig vor jeglicher Gerichts- oder Verwaltungsbehörde und gegenüber Dritten; er übt die von der Satzung und vom Gesetz vorgesehenen Befugnisse aus sowie alle Befugnisse, die ihm vom Verwaltungsrat übertragen werden.
2. Im Falle von Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten des Verwaltungsrates hat der Vize-Präsident Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis, und falls dieser verhindert ist, übernimmt der älteste Verwalter diese Befugnisse.
3. Die Vertretung steht weiters den beauftragten Verwaltern zu für jene, in den übertragenen Aufgaben enthaltenen Angelegenheiten, mit den eventuellen, in der Vollmacht enthaltenen Einschränkungen.
4. Für besondere Kategorien von Rechtshandlungen oder Angelegenheiten kann die Vertretung der Gesellschaft und die Zeichnungsbefugnis vom Verwaltungsrat einer anderen Person oder anderen Personen übertragen werden, mit Gesamt- oder Alleinzeichnungsberechtigung.
5. Dem Präsidenten des Verwaltungsrates wird die Befugnis übertragen, Angestellten der Gesellschaft und/oder Dritten Vollmachten für einzelne Operationen auszustellen, sowie diese zu widerrufen.

6. Die beauftragten Verwalter können Vollmachten für einzelne Rechtshandlungen im Rahmen der eigenen Vertretungsbefugnisse ausstellen.

Art. 26 Ersetzung der Verwalter

1. Wenn im Laufe des Geschäftsjahres zwei oder mehrere Verwalter ausscheiden, müssen die restlichen amtierenden Verwalter binnen zwei Monaten die ordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, die für die Ersetzung der ausgeschiedenen Verwalter sorgt.
2. Die als Ersatz für die ausgeschiedenen Verwalter ernannten Verwalter übernehmen das Ernennungsdienstalter der ersetzten Verwalter.

6. TITEL

AUFSICHTSRAT

Art. 27 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei wirklichen Mitgliedern, der Präsident inbegriffen, und zwei Ersatzmitgliedern.
2. Der Aufsichtsrat hat die von Art. 2403 ff Zivilgesetzbuch und von den einschlägigen Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Aufgaben.
3. Die Aufsichtsräte bleiben drei Geschäftsjahre im Amt, und zwar bis zur Genehmigung der Bilanz des dritten Geschäftsjahres. Sie können wiedergewählt werden.
4. Den Aufsichtsräten steht eine Rückvergütung gemäß dem bekleideten Amt zu.
5. Der Aufsichtsrat führt auch die buchhalterische Kontrolle im Sinne des Art. 2409-bis des Zivilgesetzbuches durch.

Art. 28 Modalitäten für die Wahl des Aufsichtsrates

1. Zur Wahl kann jeder Gesellschafter in der Versammlung zwei verschiedene Kandidatenlisten vorlegen, eine für die wirklichen Mitglieder des Aufsichtsrates und eine für die Ersatzmitglieder. Keine Liste darf mehr Aufsichtsräte enthalten, als gewählt werden können.
2. Wahl der wirklichen Mitglieder des Aufsichtsrates:
 - a. Der Gesellschafter gibt so viele Stimmen ab gemäß der Anzahl der Aktien, die in einer einzigen Kandidatenliste enthalten sind. Jedem Kandidaten, der einer Liste angehört, wird gemäß Listenrangordnung die Anzahl an Stimmen zugeteilt, die sich ergibt, wenn die von der Liste erhaltenen Stimmen durch die aufeinanderfolgenden, natürlichen Zahlen geteilt werden.
 - b. Gewählte Aufsichtsratsmitglieder sind jene drei Kandidaten, die die meisten Vorzugsstimmen auf sich vereinigen konnten.
 - c. Präsident des Aufsichtsrates ist jener Kandidat, der die meisten Vorzugsstimmen auf sich vereinigen konnte.
3. Wahl der Ersatzaufsichtsratsmitglieder:
 - a. Zu Ersatzaufsichtsratsmitgliedern sind jene zwei Kandidaten gewählt, die die meisten Vorzugsstimmen auf sich vereinigen konnten.

7. TITEL

BILANZEN UND GEWINNE

Art. 29 Geschäftsjahr, Bilanz und mehrjähriger Investitionsplan

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
2. Zum Abschluß eines jeden Geschäftsjahres bereitet der Verwaltungsrat gemäß den vom Gesetz vorgesehenen Modalitäten und Fristen die Bilanz vor, die der Gesellschafterversammlung vorgelegt wird.
3. Innerhalb dreißigsten September eines jeden Jahres erarbeitet der Verwaltungsrat den mehrjährigen Investitionsplan für die kommenden Geschäftsjahre, der der ordentlichen Gesellschafterversammlung binnen 31. Dezember unterbreitet wird.

Art. 30 Gewinnausschüttung

1. Der Betriebsgewinn wird wie folgt aufgeteilt:
 - a. 5% (fünf Prozent) werden dem gesetzlichen Reservefonds zugeführt, bis das vom Gesetz vorgeschriebene Limit erreicht ist;
 - b. der Rest steht der Gesellschafterversammlung für die Dividendenausschüttung an die Aktionäre mit den eventuellen Bestimmungen und Beschränkungen laut Art. 6, Abs.5, zur Verfügung, unbeschadet des Beschlusses, den Gewinn zur Gänze oder teilweise dem ordentlichen Reservefonds, besonderen Rücklagenfonds, außerordentlichen Aufwendungen oder einem Übertrag zuzuführen, gemäß Vorschlag des Verwaltungsrates.
2. Die Dividendenausschüttung erfolgt innerhalb der vom Verwaltungsrat jährlich festgelegten Frist in den vom Verwaltungsrat benannten Kassen.
3. Die nicht innerhalb des Fünfjahreszeitraumes ab dem Tag, an dem sie fällig geworden sind, in Anspruch genommenen Dividenden werden zu Gunsten der Gesellschaft gutgeschrieben.

8. TITEL

AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT, SCHIEDSGERICHTSKLAUSEL UND ZUSATZBESTIMMUNGEN

Art. 31 Auflösung der Gesellschaft

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft aus jeglichem Grund und zu jeglichem Zeitpunkt legt die außerordentliche Gesellschafterversammlung die Modalitäten der Auflösung fest, ernennt einen oder mehrere Liquidatoren und legt ihre Zuständigkeiten und die Vergütungen fest.

Art. 32 Schiedsgerichtsklausel

1. Jegliche Streitigkeit, die in Abhängigkeit und im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsvertrag auftritt, darin eingeschlossen jene bezüglich der Existenz, Gültigkeit, Wirksamkeit, Interpretation, Ausführung desselben mit Einschluß derjenigen, die die Gültigkeit der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zum Gegenstand haben, sei es zwischen den Gesellschaftern, sei es zwischen dem Verwalter und/oder den Gesellschaftern, zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern und/oder den Aufsichtsräten und/oder den Verwaltern

und/oder Liquidatoren, als auch zwischen den Liquidatoren und/oder den Aufsichtsräten und den Gesellschaftern, mit Ausnahme von denjenigen, für welche das Gesetz das verpflichtende Einschreiten des Staatsanwaltes vorsieht oder von denjenigen, die jedenfalls vom Gesetz ausgenommen sind, wird einem Schiedsgericht übertragen, welches aus je einem Schiedsrichter pro Streitpartei zusammengesetzt ist und darüber hinaus von einem Schiedsrichter mit der Befugnis des Präsidenten des Kollegiums.

2. Die Schiedsrichter werden auf Antrag der einzelnen Streitparteien vom Präsidenten des Gerichts ernannt, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, welcher auch den Präsidenten des Kollegiums ernennt. Die Partei, welche das Schiedsgericht anrufen will, drückt diesen ihren Willen mittels eines vom Gerichtsvollzieher den anderen Parteien zugestellten Aktes aus, welcher dazu auffordert, den Antrag zur Ernennung der eigenen Schiedsrichter in den zwanzig auf diese Einladung folgenden Tagen zu hinterlegen.
3. Im Falle von Untätigkeit einer Partei wird der oder die fehlenden Schiedsrichter vom Präsidenten des Gerichts auf Antrag der sorgfältigeren Partei ernannt.
4. Das Schiedsgerichtskollegium urteilt gemäß Rechtssprechung und vorschriftsmäßig binnen 180 Tagen ab der letzten Annahme der Ernennung vonseiten der Schiedsrichter.
5. Das Schiedsgericht hat Sitz in Bozen.

Art. 33 Zusatzbestimmungen

Für all jenes, das nicht ausdrücklich in gegenständlicher Satzung enthalten ist, gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und die einschlägigen Gesetzesbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Anwendung gültig sind.

9. TITEL

PROPORZ UND ZWEISPRACHIGKEIT

Art. 34 Proporz für die Verwalter und den Aufsichtsrat

Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates müssen die Bestimmungen zum Proporz, die in der Stadtgemeinde Bozen Anwendung finden, eingehalten werden.

Art. 35 Proporz und Zweisprachigkeit für das Personal

Für das Personal der Gesellschaft gelten einzig im Bereich Proporz und Zweisprachigkeit die von den geltenden Gesetzesbestimmungen für das Personal der Stadtgemeinde vorgesehenen Bestimmungen.